

4.16-6430.02-170076

Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht;

Anschlussbewilligung zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Poschmühle“ am Steiner Mühlbach in der Stadt Traunreut durch Frau Isabel Maier-Klemm

<u>BEKANNTMACHUNG</u>

Am Standort der „Poschmühle“ wird die Wasserkraft des Steiner Mühlbachs seit unvordenklicher Zeit ausgenutzt, seit 1963 unter Einsatz moderner Turbinentechnik. Der Steiner Mühlbach selbst wird auf der Grundlage eines eigenständigen alten Wasserrechts am Poschmühlenwehr aus der Traun aus- und nach Nutzung an insgesamt sechs Wasserkraftanlagen unterhalb der Ortsteils Stein wieder in die Traun eingeleitet.

Der Familie der heutigen Betreiberin der Anlage war dazu mit Bescheid vom 04.11.1996 eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt worden, die durch eine ebenfalls bis 30.09.2026 geltende beschränkte Erlaubnis vom 22.04.2014 ergänzt wurde.

Die Unternehmerin stellte am 22.01.2025 einen Antrag auf Anschlussbewilligung. Gegenstand des Antrags ist die Fortsetzung der bisherigen Nutzungen um weitere 30 Jahre.

Die daraufhin nach §§ 4 ff. UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG Nr. 13.14 vorzunehmende allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter nach summarischer Betrachtung abgesehen von der kurzen Zeitspanne zum Schaffen einer Fischabstiegsmöglichkeit durch Einbau einer Rohrableitung zur Umgehung einer Turbinenpassage nicht größer als bisher sein werden; daher unterbleibt eine weiter gehende Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachdem zwischenzeitlich auch die gutachterliche Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen zu dem Vorhaben vorliegt, werden das Vorhaben und die bevorstehende Auslegung des zugrunde liegenden Plans hiermit **öffentlich bekannt gemacht**.

Die vollständigen, für das wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen (Plan) werden hiermit gemeinsam mit dieser Bekanntmachung für die Dauer eines Monats, also bis einschließlich 25.02.2026 auf der Internetseite des Landratsamts Traunstein zugänglich gemacht. Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm auch eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit z.B. durch persönliche Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

Die betroffene Öffentlichkeit und jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 11.03.2026 (Einwendungsfrist)** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Traunstein in 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer Nr. M.2.09 bzw. 83276 Traunstein, Postfach 15 09 Einwendungen gegen den Plan erheben.

Wir weisen darauf hin, dass

1. Einwendungen nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist rechtswirksam sind und nur beim Landratsamt Traunstein vorgebracht werden können;
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. voraussichtlich auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wird, in dem ggf. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan, mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
4. ein ggf. stattfindender Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher auf der Internetseite des Landratsamts Traunstein bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt werden;
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten im ggf. stattfindenden Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Das Verfahren wird durch Erlass eines Bewilligungsbescheids abgeschlossen werden, der ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Traunstein, den 14.01.2026

Landratsamt Traunstein
Christian Nebl
Abteilungsleiter